



ANTWORT AUF DIE MOTION

Urheber Joachim Rausis PDCB und Serge Métrailler PDCC
Gegenstand Für eine moderne Organisation der Notariate
Datum 18.05.2018
Nummer 4.0317

Gemäss dem System des unabhängigen Notars ist ein Notar eine Amtsperson, die eine hoheitliche Tätigkeit unabhängig unter staatlicher Aufsicht ausübt. Als vom Staat mit der Errichtung öffentlicher Urkunden beauftragte Amtsperson kann ein Notar seine Tätigkeit grundsätzlich nicht in Form einer Handelsgesellschaft ausüben, vor allem weil dies seine Pflicht zur Unabhängigkeit beeinträchtigen könnte. In der Botschaft zum Entwurf des Walliser Notariatsgesetzes (BGR Juni 2004, S. 614) wird im Übrigen klar auf dieses Verbot hingewiesen.

2012 hat sich das Bundesgericht damit beschäftigt, ob es zulässig ist, dass sich Anwaltskanzleien in Form von Kapitalgesellschaften organisieren (BGE 138 II 440), und hat diese Möglichkeit unter bestimmten Bedingungen anerkannt. Nach Kenntnis des Departements, das mit der Aufsicht über die Notarinnen und Notare betraut ist, hat sich dieses Gericht jedoch noch nicht dazu ausgesprochen, ob es zulässig ist, das Notariat in Form von Handelsgesellschaften auszuüben.

Aus rechtlicher Sicht spricht im Lichte der oben genannten jüngsten Rechtsprechung im Bereich der Anwaltsgesellschaften nichts dagegen, dass das Notariat unter Einhaltung bestimmter Bedingungen in Form von Handelsgesellschaften ausgeübt wird.

Im Übrigen ist dies in mehreren Kantonen bereits erlaubt, so in den Kantonen Aargau, Basel-Stadt und Graubünden.

Im Rundschreiben der Notariatskommission des Kantons Graubünden wird insbesondere präzisiert, dass die Erbringung von Notariatsleistungen im Rahmen einer Notariatsgesellschaft (mit oder ohne Rechtspersönlichkeit) zulässig ist, sofern der Notar seine Tätigkeit weiterhin unter seinem eigenen Namen und auf eigene Verantwortung ausübt, seine Unabhängigkeit jederzeit gewahrt ist, er seine Pflicht zur Unparteilichkeit gegenüber den Urkundsparteien sowie seine anderen Berufspflichten ohne jede Beeinflussung durch Dritte einhält.

Die Annahme der Motion würde eine Änderung des Notariatsgesetzes und des dazugehörigen Ausführungsreglements bedingen, aber auch weiterer zentraler Punkte wie:

- Buchführung nach kaufmännischen Grundsätzen;
- Revision der Buchführung durch eine zugelassene und unabhängige Revisionsstelle;
- Inspektion der Notariatsbüros;
- Deckung der Berufshaftpflichtversicherung;
- Zulassung zum Notariatspraktikum.

In diesem Sinne wird die Annahme der Motion in Form eines Postulats vorgeschlagen.

Auswirkungen Administration:	beträchtlich, da die Möglichkeit, das Notariat in Form einer Handelsgesellschaft auszuüben, eine eingehende vorgängige Prüfung der Statuten der Notariatsgesellschaft durch den Rechtsdienst für Sicherheit und Justiz erfordert
Auswirkungen Finanzen:	Finanzierung von 0.5 VZE
Auswirkungen Vollzeitstellen (VZE):	erforderliche Schaffung von 0.5 VZE
Auswirkungen NFA:	keine